

RS Vwgh 1997/3/19 95/01/0151

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1997

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §5 Abs1 Z3;

FlKonv Art1 AbschnC Z1;

Rechtssatz

Die Ausstellung eines Führerscheines stellt keine Schutzgewährung durch den Heimatstaat dar; sie dient dazu, die Berechtigung (auch anderer als eigener Staatsbürger) zum Lenken eines Kfz zu dokumentieren. Der ausstellende Staat übernimmt insbesondere keine Verpflichtungen gegenüber den vom Inhaber des Führerscheines bereisten Staaten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995010151.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at